

# Besondere Bedingungen zur erweiterten Gruppen-Diensthaftpflichtversicherung einschl. Privater Haftpflichtversicherung

63470 - Stand 01.2019

## Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<b>Vorblatt</b>	<b>3</b>	1.13 Selbstständige/nebenberufliche Tätigkeiten	12
1 Deckungssummen	3	1.14 Fachpraktischer Unterricht	12
2 Selbstbeteiligungen	3	1.15 Schülerpraktikum	12
3 Beitragsberechnung	3	1.16 Gefälligkeitshandlung	12
		1.17 Schlüsselverlust	12
<b>Allgemeine Vertragsbestimmungen</b>	<b>5</b>	1.18 Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten, gepachteten und überlassenen Sachen	13
1 Versichertes Risiko	5	1.19 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	13
1.1 Versicherungsnehmer	5	1.20 Private Luftfahrzeuge (z. B. Drohnen, Flugmodelle, Quadrocopter)	13
1.2 Vertragsgrundlagen	5	1.21 Be- und Entladeschäden an Kraftfahrzeugen	13
2 Mitversicherte Personen	5	1.22 Elektronischer Datenaustausch, Internetnutzung	13
3 Auslandsschäden	5	1.23 Tagesmutter/-vater	14
4 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	5	<b>4 Haftpflichtrisiken des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Haus- und Grundeigentümer, Mieter</b>	14
5 Vermögensschäden	5	1.24 Haus- und Grundbesitz, Miete	14
5.1 Vermögensschäden - Datenschutz	5	1.25 Anlagen der regenerativen Energiegewinnung	14
5.2 Sonstige Vermögensschäden	5	1.26 Mietsachschäden	14
6 Risikobegrenzungen	5	1.27 Schäden durch häusliche Abwässer	14
7 Anmeldung von Schäden	6	1.28 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung	14
8 Versicherungsschutzablehnung	7	<b>5 Umweltrisiken</b>	14
		1.29 Versicherte Behältnisse und Anlagen	14
<b>Teil A - Dienst-Haftpflichtversicherung</b>	<b>8</b>	1.30 Gewässerschaden-Haftpflicht	15
1 Umfang des Versicherungsschutzes	8	1.30.1 Anlagenrisiko	15
<b>Fakultative Deckungserweiterungen</b>	<b>8</b>	1.30.2 Restrisiko (außer Anlagenrisiko)	15
2 Versicherte Tätigkeiten	8	1.31 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	15
2.10 Ausschlüsse	8	<b>6 Vermögensschäden</b>	16
3 Radioaktive Stoffe	8	<b>7 Forderungsausfalldeckung</b>	16
4 Beschädigungen an Laboreinrichtungen	8	<b>8 Versicherter Personenkreis</b>	16
5 Besondere Bestimmungen für den fachpraktischen Unterricht	8	<b>9 Neuwertentschädigung</b>	17
6 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln, Codekarten und Transpondern	8	<b>10 Baustein Auto</b>	17
7 Ausschlüsse	8	1.48 Falschbetankung von geliehenen Kraftfahrzeugen	17
Nicht versichert sind	8	1.49 Rabatrrückstufung in der Kfz-Versicherung bei privat geliehenen Kraftfahrzeugen	17
		1.50 Ausgleich von Selbstbeteiligungen	17
<b>Teil B - Private Risiken</b>	<b>10</b>	1.51 Auslandsschutz (Mallorca-Deckung)	17
1 <b>Umfang der Versicherung und Garantie</b>	10	<b>11 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs</b>	17
1.1 Allgemeines	10	<b>12 Begrenzung der Leistungen</b>	18
1.2 GDV-Garantie	10	<b>13 Beginn des Versicherungsschutzes</b>	18
1.3 Innovations-Garantie	10	<b>14 Beitragszahlung</b>	18
1.4 Vorversicherer-Garantie	10	<b>15 Vertragsdauer, Kündigung</b>	19
1.5 Umfang des Versicherungsschutzes	10	<b>16 Beitragsangleichung, Beitragsregulierung</b>	19
<b>2 Ausschlüsse</b>	11	<b>17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</b>	19
<b>3 Persönliche Haftpflichtrisiken</b>	12	<b>18 Kündigung nach Schaden</b>	20
1.9 Haushalt, Sport und Freizeit	12	<b>19 Tod des Versicherungsnehmers</b>	21
1.9.1 Familien- und Haushaltsvorstand	12	<b>20 Anzeigen und Willenserklärungen</b>	21
1.9.2 Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen (inkl. AGG-Deckung)	12	<b>21 Verjährung</b>	21
1.9.3 Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, Pedelecs, Spiel- und Sportgeräten	12	<b>22 Zuständiges Gericht</b>	21
1.9.4 Sportausübung	12	<b>23 Anzuwendendes Recht</b>	21
1.9.5 Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen	12		
1.9.6 Halter oder Hüter von Hunden, Pferden/Ponys, zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen	12		
1.10 Auslandsaufenthalt	12		
1.11 Ansprüche von Arbeitgebern und Kollegen	12		
1.12 Ehrenamtliche Tätigkeit	12		



## Vorblatt

### 1 Deckungssummen

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt, auch wenn aus demselben Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer dieses Vertrages in Anspruch genommen werden;

10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, höchstens jedoch

100.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache dieser Deckungssummen.

Innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme sind mitversichert bis

1.000.000 EUR für Ansprüche nach USchadG je Versicherungsfall und -jahr.

20.000 EUR für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern

1.1 für die Privat-Haftpflichtversicherung

10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, höchstens jedoch

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Die Deckungssumme je mitversicherte Privat-Haftpflichtversicherung steht separat zur Verfügung.

Im Übrigen gelten die in Teil B genannten Deckungssummen und Sublimits.

### 2 Selbstbeteiligungen

Die versicherte Person beteiligt sich an

- jedem Schaden in den USA, US-Territorien und Kanada sowie bei jedem Schaden, der in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht wird, mit 5.000 EUR.

Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Ziffer 3.3 und 4.2 genannten Kosten.

- jedem Sach- und Vermögensschaden mit 50 EUR.

- Für die Privathaftpflichtversicherung gelten die in Teil B genannten Selbstbeteiligungen. Eine generelle Mindestselbstbeteiligung ist nicht vereinbart.

### 3 Beitragsberechnung

Die Berechnung des Beitrages erfolgt als vorläufiger, im Voraus zu zahlender  $\frac{1}{2}$  - jährlicher Jahresbeitrag (je Semester).

3.1 Grundlagen der Beitragsberechnung

Die für das Versicherungsjahr registrierten immatrikulierten Studenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Professoren, Schüler und Praktikanten.

Der Beitragssatz beträgt je immatrikulierten Student, wissenschaftlichen

Institutsmitarbeiter, leitenden Professors,

Schüler und/oder Praktikanten je Semester

39,00 EUR

inkl. Vers.-Steuer (zur Zeit 19 %)

Die Beiträge unterliegen der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).



## Allgemeine Vertragsbestimmungen

### 1 Versichertes Risiko

#### 1.1 Versicherungsnehmer

Studentenschaften der Universitäten  
c/o Agentur Lorenz  
Rodaustraße 2  
63165 Mühlheim am Main

#### 1.2 Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).  
Ziffer 7.10 a) AHB (Umweltschadensausschluss) und Ziffer 7.10 b) AHB (Umweltausschluss) finden keine Anwendung.
- Allgemeine Vertragsbestimmungen und Teil A dieser Bedingungen.

### 2 Mitversicherte Personen

Versichert sind die immatrikulierten Studenten, wissenschaftlichen Institutsmitarbeiter, Professoren, Praktikanten und Schüler. Der Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht in der Eigenschaft als Student, Praktikant oder Schüler.

### 3 Auslandsschäden

3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

#### 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### 4 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

#### 4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

4.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### 5 Vermögensschäden

#### 5.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

#### 5.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung;
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- n) aus der Tätigkeit der versicherten Personen als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände oder als Syndikus;
- o) aus § 69 Abgabenordnung;
- p) aus bankmäßigen Betrieben und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditivgeschäfte usw.);
- q) wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder versicherten Personen als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitglieds eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung;
- r) aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit;
- s) wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

### 6 Risikobegrenzungen

#### 6.1 Allgemeine Risikobegrenzungen

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

6.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

6.1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

6.1.3 als Endhersteller/Produzent von Mobiltelefonen sowie als dienstleistungsbetrieblicher Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

6.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen.

6.1.5 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

6.1.6 wegen

- Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
  - Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.1.7 wegen Schäden durch Wasserentziehungen sowie Änderungen der Grundwasserverhältnisse.
- 6.1.8 wegen Schäden an Kommissionsware und in Verwahrung genommenen Tieren.
- 6.1.9 wegen Planungstätigkeiten für nicht selbst auszuführende Arbeiten.
- 6.1.10 aus Anlass von Sprengungen.
- Auch bei Mitversicherung sind in jedem Fall ausgeschlossen Schäden an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt.
- 6.1.11 als Blut- oder Blutprodukthersteller sowie Betreiber von Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen. Blutprodukte sind Blutzubereitungen, Sera, Plasma und Vollblut, soweit diese aus menschlichem Blut gewonnen werden und zur Verwendung als Arzneimittel bestimmt sind.
- 6.1.12 als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasi-Hersteller).
- 6.1.13 wegen Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle
- a) ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, oder
  - b) an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, oder
  - c) ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, oder
  - d) unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals, oder
  - e) unter Nichtbeachtung von dem Gewässer- und Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, oder
  - f) unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration zwischen-, endgelagert oder anderweitig verwertet oder beseitigt werden.
- 6.1.14 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) sowie durch den Bau oder Umbau von Staudämmen und Flugplätzen.
- 6.1.15 wegen Schäden aus
- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.
  - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen.
  - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.
- Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken, wie z. B. Ölplattformen, Bohrinselfn, Pipelines, Windenergieanlagen usw. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.
- 6.1.16 wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit dem oder vom Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 6.1.17 aus jedweder Form der Ausübung der Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprG) oder Tätigkeiten die dem Berufsbild von Ärzten/Zahnärzten entsprechen. Insbesondere gelten ausgeschlossen Handlungen gemäß des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) oder Handlungen gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ).
- 6.1.18 wegen Schäden an Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder deren Teilen sofern diese auf als Haus- und Wohnungsverwalter unterlassene Instandsetzungs-, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.
- 6.1.19 wegen Schäden durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Grundstücken, Straßen, Wegen, Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen.

- 6.1.20 wegen Schäden aus der Ausübung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.
- 6.1.21 wegen Schäden aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe.
- 6.1.22 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der versicherten Person gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt als Folge von Dienstunfällen gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Teil A Ziffer 2.1.2 b) bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel
- 6.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 6.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 6.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 6.3 Große Luft-/Raumfahrzeugklausel
- 6.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 6.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- 6.3.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.
- 6.3.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 6.4 Gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 6.5 Kriegsereignisse, feindselige Handlungen, innere Unruhe, Streik usw.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7 Anmeldung von Schäden**
- 7.1 Die versicherte Person hat Schäden, für die es von der Universität in Anspruch genommen wird bzw. bei denen es mit einer Inanspruchnahme rechnen muss, unverzüglich spätestens jedoch nach 14 Tagen nach Schadeneintritt dem Versicherungsnehmer zu melden, der die

Schadenmeldung bei angekündigter Regressnahe an die SIGNAL IDUNA Gruppe weiterleitet.

7.2 Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat das versicherte Mitglied die Führung des Rechtsstreits dem Versicherer zu überlassen und dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

#### **8 Versicherungsschutzablehnung**

8.1 Soweit im Einzelfall Versicherungsschutz nicht gegeben ist, wird die SIGNAL IDUNA Gruppe die Universität der jeweiligen versicherten Person hiervon unterrichten.

## Teil A - Dienst-Haftpflichtversicherung

### 1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG gewährt den immatrikulierten Studenten der Universitäten/Fachhochschulen einschließlich der wissenschaftlichen Institutsmitarbeiter und der leitenden Professoren, Praktikanten und Schülern des Versicherungsnehmers für Schadensfälle in Ausübung ihrer Verrichtungen und Tätigkeiten den Versicherungsschutz der Dienst-Haftpflichtversicherung. Die Dienst-Haftpflichtversicherung schützt vor Rückgriffs- und Haftpflichtansprüchen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die die versicherten Personen während ihrer Verrichtung / Tätigkeit als Student, Schüler oder Praktikant im und während ihrer schulischen / studentischen Tätigkeit anrichten (inkl. öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach USchadG). Dabei ist es für den Versicherungsschutz ohne Bedeutung, ob die Inanspruchnahme wegen Entschädigungsleistungen des Versicherungsnehmers an dritte Personen erfolgt oder wegen Schäden an Eigentum der Universität oder jeweiligen Bundeslandes.

#### 1.2 Nicht mitversichert

- sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die unter den Deckungsbereich einer Privat-Haftpflichtversicherung fallen;
- sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Halten von Tieren;
- ist die Dienst-/Amtshaftpflicht für Ärzte, Tierärzte, Hebammen.
- sind Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Terrorakten oder deren Abwehr stehen. Terrorakte in diesem Sinne sind jegliche Handlungen einer Person oder Personengruppe zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Zwecke, unabhängig davon, ob diese im Auftrag oder im Interesse einer Organisation erfolgen, um auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen oder Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten.

### Fakultative Deckungserweiterungen

### 2 Versicherte Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Studenten/Mitarbeiter, Professor/Praktikanten/Schülers aus

- 2.1 den Gefahren des Studiums / Praktika an einer Hochschule
- 2.2 der Benutzung der Einrichtungen der Hochschule
- 2.3 Praktika, soweit die jeweilige Studienordnung dies vorsieht
- 2.4 der Abhaltung von Schulpraktika und Lehrproben sowie des Turn- und Sportunterrichts
- 2.5 der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen
- 2.6 der Durchführung von Experimenten im Labor bzw. in Experimentierräumen der Hochschule
- 2.7 der Benutzung oder Anwesenheit in einem Hörsaal, Bibliothek, Labor und Experimentierraum oder sonstigen Einrichtungen der Hochschule zu Studierzwecken. Zu den sonstigen Einrichtungen zählen nicht die Mensa, Cafeteria oder ähnliche Räume
- 2.8 Praktika, soweit die jeweilige Studienordnung diese vorsieht und die ausschließlich dem Studium dienen, mit Ausnahme der eigenverantwortlichen Tätigkeit an Krankenanstalten, Arztpraxen etc., der Studienfächer der Medizin, Veterinärmedizin und Pharmazie
- 2.9 der Abhaltung von Schulpraktika einschl. der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen sowie des Turn- und Sportunterrichts).
- 2.10 Ausschlüsse  
Nicht versichert sind
  - a) Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
  - b) Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Dienstschlüsseln, Codekarten und Transpondern;
  - c) Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Halten, Besitz und Gebrauch von Kraft-, Luftfahrzeugen sowie Flugkörpern.

### 3 Radioaktive Stoffe

Eingeschlossen ist, abweichend von Ziff. 7.12 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von radioaktiven Stoffen anlässlich des Experimentalunterrichts. Voraussetzung ist, dass für den Besitz und die Verwendung der radioaktiven

Stoffe im Rahmen des Experimentalunterrichts eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

#### 3.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus Schadensfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit aus beruflichem oder wissenschaftlichen Anlass den Wirkungen dieser Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schüler, die unter Aufsicht die Präparate handhaben oder als Hilfskräfte tätig sind.

- wegen genetischer Schäden

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat.

### 4 Beschädigungen an Laboreinrichtungen

Eingeschlossen sind, abweichend von Ziff. 1.2 AHB Schäden am Eigentum der Hochschule, an der Einrichtung und Geräten in Labors und Experimentierräumen der Hochschule.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt EUR 5.000,- EUR je Schadenereignis.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsfalles beträgt das Zwanzigfache der vereinbarten Deckungssumme.

Von jedem Schaden hat die versicherte Person 50,- EUR selbst zu tragen.

### 5 Besondere Bestimmungen für den fachpraktischen Unterricht

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht wie z.B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder der Universität.

Hierbei ist mitversichert, abweichend von Ziff. 1.2. AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen (Hochschulen / Universitäten) zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommens sowie wegen Schäden an Lehrbüchern die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000,- EUR, begrenzt auf 50.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat die versicherte Person 50,- EUR selbst zu tragen.

### 6 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln, Codekarten und Transpondern

6.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage).

Codekarten und Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.

6.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

#### 6.3 Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftung aus dem Verlust von Fahrzeug-, Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

### 7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen
- b) Haftpflichtansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Halten, Besitz und Gebrauch von Kraft-, Luftfahrzeugen sowie Flugkörpern
- c) Gutachtertätigkeit
- d) ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung





## Teil B - Private Risiken

Der Versicherungsschutz für die Privat-Haftpflichtversicherung richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

Es besteht je eine rechtlich selbstständige Privat-Haftpflichtversicherung (Exklusiv) einschließlich Hunde- und Pferdehalterrisiko im nachstehend beschriebenen Umfang, sofern nicht anderweitig für diese Personen Privat-Haftpflicht- bzw. Tierhalter-Haftpflichtversicherungen bestehen.

Sie erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des durch die Gruppen-Diensthaftpflicht versicherten Versicherungsnehmers.

### 1 Umfang der Versicherung und Garantie

#### 1.1 Allgemeines

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schaden geführt hat, kommt es nicht an.

#### 1.2 GDV-Garantie

Der Versicherer garantiert, dass die Leistungsinhalte dieses Vertrages ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von denen, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für die Privat-Haftpflichtversicherung (Stand April 2016) empfiehlt, abweichen.

#### 1.3 Innovations-Garantie

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass künftig verbesserte Inhalte der nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen auch für diesen Vertrag gelten, soweit sie ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen.

Voraussetzung ist hierbei, dass diese Leistungserweiterungen ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produktes mitversichert sind.

#### 1.4 Vorversicherer-Garantie

Waren im direkten Vorvertrag eines anderen Versicherers für dasselbe Risiko bessere Leistungen vereinbart, sind diese auf Basis der Vertragsgrundlagen des Vorversicherers mitversichert. Der Versicherungsnehmer muss sich im Schadenfall darauf berufen und die Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Vertrages, nicht während der Zeit einer Differenzdeckung, längstens für 5 Jahre.

Von dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen sind

- 9 Vorsatz,
- 10 Eigenschäden,
- 11 Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus,
- 12 vertragliche Haftung,
- 13 berufliche und gewerbliche Risiken (mit Ausnahme unseres Bausteins Dienst-/Amtshaftpflicht im öffentlichen Dienst),
- 14 Schäden im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen,
- 15 Schäden in den USA und Kanada.

Als Höchstersatzleistung dieser Vorversicherer-Garantie gelten die bei uns vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

#### 1.5 Umfang des Versicherungsschutzes

1.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

1.5.2 Der Versicherungsschutz umfasst außerdem die gesetzliche Haftpflicht

1.5.2.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");

1.5.2.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken sowie aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen (Vorsorge-Versicherung).

Dies gilt nicht für Risiken

- 16 aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
  - 17 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen das Halten von Hunden);
  - 18 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - 19 aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - 20 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

## 2 Ausschlüsse

1.6 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren

- 21 eines Betriebes oder Berufes;
- 22 eines Dienstes oder Amtes;
- 23 einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- 24 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

1.7 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1.7.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

1.7.2 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- 25 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
- 26 Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) oder Erdbeben;
- 27 Erschütterungen infolge Rammarbeiten;
- 28 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- 29 Flurschäden durch Weidevieh;
- 30 Wildschaden.

1.7.3 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) der Versicherungsnehmer diese Sachen
  - 31 gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder wenn diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (mit Ausnahme von Schäden an fremden Sachen gemäß Ziffer 3.10 und Mietsachschäden gemäß Ziffer 4.3) oder
  - 32 durch verbotene Eigenmacht erlangt hat;
- b) die Schäden
  - 33 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - 34 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - 35 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder (sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt) deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- 36 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 37 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 38 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 39 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 40 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 41 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.7.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.

1.7.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten;
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- c) Erzeugnisse, die
  - 42 Bestandteile aus GMO enthalten,
  - 43 aus oder mithilfe von GMO hergestellt wurden.

1.7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

1.7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen (mit Ausnahme von Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffer 3.12).

1.8 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1.8.1 Versicherungsansprüche aller Personen,

- a) die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- b) die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - 44 Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - 45 Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

1.8.2 Haftpflichtansprüche

- a) gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- c) gegen den Versicherungsnehmer von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist.

Die Ausschlüsse unter b) und c) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.8.3 Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der oben genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander.

1.8.4 Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Die Ausschlüsse unter 2.3.2 a) und b) sowie unter 2.3.3 und 2.3.4 erstrecken sich nicht auf Rückgriffsansprüche aus Personenschäden gemäß Ziffer 8.

1.8.5 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

1.8.6 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

1.8.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

### 3 Persönliche Haftpflichtrisiken

#### 1.9 Haushalt, Sport und Freizeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

##### 1.9.1 Familien- und Haushaltsvorstand

als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

##### 1.9.2 Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen (inkl. AGG-Dekung)

als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. In diesem Rahmen besteht auch Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus nachfolgend genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;

##### 1.9.3 Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, Pedelecs, Spiel- und Sportgeräten

aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern (Pedelecs) sowie nicht selbstfahrenden Spiel- und Sportgeräten;

##### 1.9.4 Sportausübung

aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

##### 1.9.5 Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen aus dem erlaubten privaten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.9.6 Halter oder Hüter von Hunden, Pferden/Ponys, zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen als Halter oder Hüter von Hunden, Pferden/Ponys, zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Rindern, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken mitversichert. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden oder um Sachschäden gemäß Ziffer 3.10. Sollten zur Haltung dieser Tiere behördliche Vorschriften bestehen und Genehmigungen erforderlich sein, besteht Versicherungsschutz während des Hütens nur bei Einhaltung dieser Vorschriften.

Eingeschlossen in der Pferde-/Ponyhalterhaftpflicht ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Fremdreiterrisiko, aus dem Turnierisiko und aus dem Risiko von Kutschfahrten zu privaten Zwecken. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Flurschäden.

Mitversichert innerhalb der Tierhalterhaftpflicht gilt die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Tierhüters.

##### 1.10 Auslandsaufenthalt

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und ist zeitlich unbegrenzt. Eingeschlossen sind auch Versicherungsfälle, die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadensersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

##### 1.11 Ansprüche von Arbeitgebern und Kollegen

Während der beruflichen Tätigkeit ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, die dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen gehören, mitversichert.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

##### 1.12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus den Gefahren einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund sozialen Engagements. Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen (Sozialversicherung oder Privatversicherung) geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Tätigkeit in hoheitlichen Ehrenämtern (wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderat, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, Schöffe bei Gericht) oder in Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (wie z. B. als Betriebs- und Personalrat).

##### 1.13 Selbstständige/nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus den Gefahren folgender selbstständiger oder nebenberuflicher Tätigkeiten, sofern kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht:

46 das Austragen von Zeitungen,

47 Flohmarkt- oder Basarverkauf,

48 Erteilung von Nachhilfeunterricht, Musikunterricht sowie Fitnesskursen,

49 den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Gesamtjahresumsatz 10.000 EUR übersteigt.

Nicht versichert wird die Haftpflicht aus Schäden an Kommissionswaren.

##### 1.14 Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus der Teilnahme an Betriebspraktika und am fachpraktischen Unterricht an Fachhochschulen, Universitäten, Fach- und Berufsakademien, z. B. Laborarbeiten. Hierbei sind auch Schäden versichert, die an bzw. auf dem Gelände der genannten Institutionen oder den Lehrgeräten (auch Maschinen) entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.

##### 1.15 Schülerpraktikum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Vertrag mitversicherten Kinder aus der Teilnahme an einem Schülerpraktikum/einer Schnupperlehre bis zu sechs Wochen. Hierbei sind auch mitversichert Schäden an Betriebseinrichtungen und Gerätschaften.

##### 1.16 Gefälligkeitsbehandlung

Unabhängig von der gesetzlichen Haftung besteht auch Versicherungsschutz für Sachschäden, die der Versicherungsnehmer als Privatperson während einer Gefälligkeitsbehandlung verursacht. Dem Versicherungsnehmer sind die mitversicherten Personen gleichgestellt. Hiervon ausgenommen sind Au-pairs und Austauschschüler.

##### 1.17 Schlüsselerlust

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln - sowohl privaten als auch beruflichen und Vereins-schlüsseln sowie Schlüsseln aus mitversicherter ehrenamtlicher Tätigkeit - einschließlich General-, Hauptschlüssel und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer mit-versicherten Person befunden haben.

Dies gilt abweichend von Ziffer 2 auch während der beruflichen, dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln von beweglichen Sachen, insbesondere von Fahrzeugen.

#### 1.18 Schäden an geliehenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten und überlassenen Sachen

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die an zu privaten Zwecken geliehenen, gemieteten, geleaseten oder gepachteten Sachen entstehen sowie an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Ver-wahrungsvertrages sind. Hierzu zählen auch überlassene medizinische Geräte.

Ausgeschlossen bleiben

- 50 Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 51 Schäden an Geld, Urkunden, Sparbüchern und Wertpapieren, Schmucksachen, Edelsteinen, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sachen aus Gold und Platin, Pelzen, Kunstgegenständen und Antiquitäten;
- 52 Schäden an Sachen, die dem Beruf bzw. Gewerbe des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen dienen;
- 53 der Verlust von Wertpapieren, Urkunden und Geld;
- 54 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
- 55 Vermögensfolgeschäden.

#### 1.19 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs, nicht jedoch am Fahrzeug selbst, verursacht werden, sofern dieses nicht der Versicherungspflicht unterliegt und der Gebrauch von einem berechtigten Fahrer erfolgt. Der Versicherungsnehmer bzw. der Verfügungs-berechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hierzu zählen insbesondere

- 56 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- 57 Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- 58 selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, wie z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumer;
- 59 Krankenfahrstühle und Golfwagen;
- 60 Anhänger;
- 61 fremde, kurzzeitig gemietete bzw. rechtmäßig genutzte Wassersportfahrzeuge (z. B. Jet-Ski);
- 62 eigene Sportfahrzeuge, wie z. B. Ruder-, Tret- und Schlauchboote sowie Segelboote, Strandsegler, Surfbretter und Eissegler mit einer Gesamtsegelfläche bis 15 qm, Kitedrachen, sowie eigene Wassersportfahrzeuge mit einer Motorleistung bis 11 kW;
- 63 ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge;
- 64 Luftfahrzeuge.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche aus dem Gebrauch von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motor/Treibsatz mit einer Motorleistung über 11 kW bzw. eigenen Wassersportfahrzeugen mit einer Gesamtsegelfläche über 15 qm.

1.20 Private Luftfahrzeuge (z. B. Drohnen, Flugmodelle, Quadrocopter) In Erweiterung zu Ziffer 3.11 gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen versichert, die sich aus

dem Gebrauch, Besitz und Eigentum eines versicherungspflichtigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeuges in Form einer Drohne, eines Flugmodells oder Lenkdrachens bis 5 kg Abfluggewicht ergibt.

Versichert ist die rein private Nutzung des Luftfahrzeuges, ohne Teilnahme an Rennen, bis zur vertraglich vereinbarten Deckungssumme. Versicherungsschutz besteht nicht in den Gebieten der USA und Kanadas oder soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

#### 1.21 Be- und Entladeschäden an Kraftfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger bleiben ausgeschlossen.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000 EUR.

#### 1.22 Elektronischer Datenaustausch, Internetnutzung

1.22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

8 Für Ziffer 3.14.1 a) bis 3.14.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

1.22.2 Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten die vertraglich vereinbarten Deckungssummen. Diese Deckungssummen stellen zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres dar.

1.22.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- 65 auf derselben Ursache,
- 66 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- 67 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

1.22.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

#### 1.22.5 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
  - 68 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - 69 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - 70 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - 71 Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - 72 Betrieb von Datenbanken.

- b) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bewusst  
73 unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);  
74 Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt wurde.
- d) die in engem Zusammenhang stehen mit  
75 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);  
76 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.
- e) wegen Schäden, die aus der Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen entstehen.

#### 1.23 Tagesmutter/-vater

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson (Tagesmutter/-vater) von bis zu fünf Kindern, insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

### 4 Haftpflichtrisiken des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Haus- und Grundeigentümer, Mieter

1.24 Haus- und Grundbesitz, Miete  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

#### 1.24.1 als Inhaber

1.24.1.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

1.24.1.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses sowie als Miteigentümer der zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen,

1.24.1.3 eines im Inland gelegenen Wochenend- und/oder Ferienhauses (auch eines fest installierten Wohnwagens),

sofern sie vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis fünf einzelnen Zimmern an Dauermieter oder Kurgäste (einschließlich Gewährung von Frühstück) mitversichert. Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) bedürfen des separaten Versicherungsschutzes einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

#### 1.24.2 als Eigentümer, Mieter oder Vermieter

77 eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses) oder einer Wohnung (auch einer Wohnung im selbst genutzten Zweifamilienhaus oder einer Ferienwohnung) sowie dazugehörigen Garagen im Inland oder Ausland;

78 eines bis zu 2.000 qm großen unbebauten Grundstücks im Inland oder Ausland;

79 von reinen Wohngebäuden ohne Gewerbeanteil (Ein-, Zwei-, Mehrfamilienhäusern) im Inland oder Ausland sofern nicht anderweitig Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen bestehen;

80 der im Inland gelegenen Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers zur Betriebs-Haftpflichtversicherung;

81 von sonstigem privatem Haus- und Grundbesitz im Inland sofern nicht anderweitig Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen bestehen.

Nicht zum sonstigen privaten Haus- und Grundbesitz zählen:

- Betriebs-, Fabrikations-, Lager-, Verkaufs- und Geschäftsgebäude sowie Wohn- und Geschäftshäuser mit überwiegendem Geschäftsanteil (qm Nutzfläche);

- ehemalige Betriebs-/Kasernengelände, stillgelegte Betriebe und sonstige Ruinengrundstücke;
- land-/forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Zu Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten). Die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr des unbebauten Grundstücks beschränkt sich hierbei auf das Inland.

1.24.3 aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften in und vor den mitversicherten Gebäuden und Räumlichkeiten obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Streu- und Reinigungspflicht durch Mietvertrag, Ortsstatut usw. etwa vertraglich übernommen wird;

1.24.4 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.24.5 der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

#### 1.25 Anlagen der regenerativen Energiegewinnung

##### 4 Solaranlagen

##### 5 Geothermieanlagen zur Nutzung von Erdwärme

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person

1.25.1 als Betreiber oder Inhaber von Photovoltaikanlagen auf einer der mitversicherten Immobilien. Mitversichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers wegen Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Lieferkapazitäten (Lieferantenrisiko) sowie sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in dessen Stromnetz (Einspeiserisiko). Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Verkehrssicherungspflicht.

1.25.2 als Betreiber oder Inhaber von thermischen Solaranlagen auf einer der mitversicherten Immobilien wegen Schäden aus der Verkehrssicherungspflicht.

1.25.3 als Betreiber oder Inhaber einer geothermischen Anlage, die der Wärme- oder Warmwassererzeugung dient und sich auf einem der mitversicherten Grundstücke befindet .

#### 1.26 Mietsachschäden

1.26.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

1.26.1.1 Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, sofern es sich um fest mit dem Gebäude verbundene wesentliche Bestandteile handelt, sowie Ferienhäusern und Schrebergärten, jeweils im In- oder Ausland, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

1.26.1.2 beweglichen Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen im In- und Ausland.

1.26.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

1.26.2.1 Schäden an beweglichen Sachen in oder an sonstigen Gebäuden,

1.26.2.2 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

1.26.2.3 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

1.26.2.4 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

#### 1.27 Schäden durch häusliche Abwässer

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

#### 1.28 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit sowie von Niederschlägen.

### 5 Umweltrisiken

#### 1.29 Versicherte Behältnisse und Anlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

1.29.1 von Behältnissen zur Lagerung von insgesamt 1.000 Liter gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 100 Liter je Gebinde;

1.29.2 eines oder mehrerer ausschließlich privat genutzter Kellertanks für Heizöl bzw. oberirdischer Heizöltanks in einem Nebengebäude mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 15.000 Liter auf einem mitversicherten Grundstück.

1.29.3 eines ausschließlich privat genutzten unterirdischen Heizöltanks für das selbstbewohnte Ein-/Zweifamilienhaus.

Zu Ziffer 5.1.2 und 5.1.3 gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht für Heizöltanks auf einem in den USA gelegenen Grundstück;

1.30 Gewässerschaden-Haftpflicht

1.30.1 Anlagenrisiko

1.30.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Haftpflicht als Inhaber der versicherten Anlagen und Behältnisse zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

1.30.1.2 Versicherungsleistungen

Als Höchstersatzleistung je Versicherungsfall gelten die vereinbarten Deckungssummen.

1.30.1.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

1.30.1.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

1.30.1.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.30.1.6 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

1.30.1.7 Erläuterungen

- a) Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- b) Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

c) Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

d) Nicht zum versicherten Risiko gehört die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

1.30.2 Restrisiko (außer Anlagenrisiko)

1.30.2.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt.)

1.30.2.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

1.30.2.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

1.30.2.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.31 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

1.31.1 Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- 82 die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- 83 die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- 84 Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- 85 Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,

## 86 Schädigung des Bodens.

Versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an mit-versicherten Grundstücken.

Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### 1.31.2 Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
  - 87 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
  - 88 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

## 6 Vermögensschäden

1.32 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

1.33 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1.33.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

1.33.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

1.33.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

1.33.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.33.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

1.33.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.33.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.33.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

1.33.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.33.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

1.33.11 Vermittlungsgeschäften aller Art;

1.33.12 Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

## 7 Forderungsausfalldeckung

Grundsätzliches:

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.34 Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass er einen Dritten aufgrund eines Haftpflichtschadens in Anspruch nimmt und

dieser seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers, die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers oder eine Vermögensschädigung, die nicht die Folge eines Personen- und/oder Sachschadens ist, zur Folge hatte und für dessen Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privat-Haftpflichtversicherung ist.

Der Haftpflichtschaden muss während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten sein.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, die aus folgenden Eigenschaften des Dritten entstanden sind:

- a) als Halter oder Hüter von Hunden oder Pferden,
  - b) als Eigentümer oder Inhaber eines Wohngebäudes,
  - c) als Halter und/oder Führer eines privat genutzten Bootes.
- Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf die in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen, mit Ausnahme von Hausangestellten, Au-pairs und Austauschschülern.

1.35 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlichen Vergleich) vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der EU, Norwegens oder der Schweiz erwirkt haben muss. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel vor einem Notar eines dieser Staaten, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

1.36 Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

1.37 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

1.38 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben.

### 1.39 Kein Versicherungsschutz besteht:

1.39.1 wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privat-Haftpflichtversicherer des Dritten oder ein Schadenversicherer (z. B. der Hausratversicherer) des Versicherungsnehmers. Decken diese Leistungen den gesamten Schadensersatzanspruch nicht ab, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag;

1.39.2 wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

1.40 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

## 8 Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz besteht für nachfolgend genannten Personenkreis.

1.41 Versicherte ist die gesetzliche Haftpflicht

1.41.1 des Versicherungsnehmers und aller Personen, die mit dem Versicherungsnehmer (nicht nur mit Mitversicherten) in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch behördlich gemeldet sind;

1.41.2 von nachstehenden Personen, sofern mitversichert, auch außerhalb einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer:

6 Ehegatte des Versicherungsnehmers;

7 der unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie pflegebedürftige Kinder und Kinder mit einer geistigen Behinderung) des Versicherungsnehmers und/oder des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners



- 8 solange sie minderjährig sind;
- 9 bei volljährigen Kindern, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb eines Jahres anschließenden Berufsausbildung befinden (Lehre und/oder Studium - auch Bachelor- und Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Versicherungsschutz besteht auch ein Jahr nach der ersten Berufsausbildung und während einer zweiten Berufsausbildung, sofern diese innerhalb eines Jahres an die erste anschließt.

Während des Freiwilligendienstes (als Ersatz für den Grundwehr- oder Zivildienst) oder während des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Die Mitversicherung der Kinder des Partners, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet generell mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;

1.41.3 von Au-pairs und Austauschschülern während ihres Aufenthaltes beim Versicherungsnehmer, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

1.41.4 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

1.42 Wichtige Hinweise zum versicherten Personenkreis:  
Bei Lebenspartnerschaften müssen Versicherungsnehmer und Lebenspartner unverheiratet sein.

1.43 Deliktunfähige Personen  
Unabhängig von der gesetzlichen Haftung besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die die mitversicherten Kinder unter 7 Jahren - bei Unfällen mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienenbahn unter 10 Jahren - verursachen, und zwar auch dann, wenn keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Das Gleiche gilt für sonstige deliktunfähige Personen, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.

Die Höchstentschädigung ist für Sach- und Vermögensschäden auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

1.44 Ansprüche versicherter Personen untereinander

1.44.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden der versicherten Personen untereinander.

Für die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, Pflegekinder sowie die mitversicherten Angehörigen sind auch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern aus Personenschäden versichert.

1.44.2 Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden der mitversicherten Au-pairs und Austauschschüler gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Lebenspartner und Angehörigen.

1.44.3 Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Sachschäden der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Lebenspartner und Angehörigen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 8.4.1 bis 8.4.3.

## 9 Neuwertentschädigung

1.45 Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden) bis zu einer Höchstleistung von 3.000 EUR Schadensersatz zum Neuwert.

1.46 Die beschädigte Sache darf bei Eintritt des Schadens nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

1.47 Übersteigt der Neuwert der beschädigten Sache die Höchstleistung von 3.000 EUR, verbleibt es bei dem Zeitwertersatz.

## 10 Baustein Auto

Mitversichert gelten nachstehende Schäden, die durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen entstehen.

1.48 Falschbetankung von geliehenen Kraftfahrzeugen

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch versehentliche Falschbetankung von fremden

- Mietwagen (inkl. Carsharing),
- Leihwagen oder
- gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen

mit Kraftstoffen, die für die Fahrzeuge nicht geeignet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist hierbei auf 1.500 EUR je Schadenereignis begrenzt.

1.49 Rabattrückstufung in der Kfz-Versicherung bei privat geliehenen Kraftfahrzeugen

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung entstehende Vermögensschaden, wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, das ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegenheitshalber privat überlassen wird, einen Schaden verursacht.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Versicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt, höchstens jedoch 1.500 EUR. Mehr als die vom Kfz-Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt (sogenannter Kfz-Schadenrückkauf). Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung entnommen werden kann.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

1.50 Ausgleich von Selbstbeteiligungen

Mitversichert ist der nachfolgend beschriebene Vermögensschaden, wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines fremden

- Mietwagens (inkl. Carsharing),
- Leihwagens oder
- gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeuges

einen Schaden verursacht. Erstattet wird der nachgewiesene Vermögensschaden, der durch die in der Kfz-Kaskoversicherung des Fahrzeughalters vereinbarte Selbstbeteiligung entsteht.

Erstattet wird auch eine zwischen Vermieter und Mieter vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist hierbei auf 500 EUR je Schadenereignis begrenzt.

1.51 Auslandsschutz (Mallorca-Deckung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person als berechtigter Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Krafträder und Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

## 11 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

1.52 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für

ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.53 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## 12 Begrenzung der Leistungen

1.54 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

89 auf derselben Ursache

90 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder

91 auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer in Versicherungsfällen bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehalts nicht zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme begrenzt.

1.55 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

1.56 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.

1.57 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.58 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

1.59 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 13 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

## 14 Beitragszahlung

1.60 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstbeitrag

1.60.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

1.60.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

1.60.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

1.61 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

1.61.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

1.61.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 11.2.3 und 11.2.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

1.61.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.2.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

1.61.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.2.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 1.2.2.3 bleibt unberührt.

1.62 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

### 1.63 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### 1.64 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## 15 Vertragsdauer, Kündigung

1.65 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

1.66 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

1.67 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

### 1.68 Kündigung nach Versicherungsfall

1.68.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

1.68.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

1.68.3 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### 1.68.4 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 13.1, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## 16 Beitragsangleichung, Beitragsregulierung

### 1.69 Beitragsangleichung

1.69.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

1.69.2 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 13.1.1 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 13.1.1 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

1.69.3 Liegt die Veränderung nach Ziffer 13.1.1 oder 13.1.2 unter fünf Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

### 1.70 Beitragsregulierung

1.70.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

1.70.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 13.1.2 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

1.70.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

## 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 1.71 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.71.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### 1.71.2 Rücktritt

1.71.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

1.71.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

1.71.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.71.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 14.1.2 und 14.1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 14.1.2 und 14.1.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 14.1.2 und 14.1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

1.71.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.72 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

1.73 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1.73.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Ansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

1.73.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

1.73.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

1.73.4 Gegen einen Mahnbescheid, eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

1.73.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

1.74 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1.74.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

1.74.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 14.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

**18 Kündigung nach Schaden**

1.75 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- a) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- b) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

1.76 Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

1.77 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### **19 Tod des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten oder den unverheirateten Partner des Versicherungsnehmers und/oder deren unverheiratete Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Eine Fortführung des Versicherungsschutzes über diesen Termin hinaus ist nur durch Abschluss einer eigenständigen Privat-Haftpflichtversicherung möglich.

#### **20 Anzeigen und Willenserklärungen**

1.78 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

1.79 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

#### **21 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

#### **22 Zuständiges Gericht**

1.80 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

1.81 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

#### **23 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

